



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2007

Berichtigung

**der Neunten Satzung zur Änderung der Anlage B
der Prüfungs- und Studienordnung der Universi-
tät Konstanz für die geisteswissenschaftlichen
Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge**

**Hier: Änderung der Fachspezifischen Bestim-
mungen für das BA-Hauptfach Deutsche Literatur**

vom 26. Februar 2007

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

Berichtigung der Neunten Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das BA-Hauptfach Deutsche Literatur

Hiermit wird die Neunte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalareus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das BA-Hauptfach Deutsche Literatur, vom 15. September 2006, bekannt gemacht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 42/2006 der Universität Konstanz, wie folgt berichtigt:

In § 6 Absatz 5 der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Deutsche Literatur erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. Die gem. Ziff. 1 ermittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten des Hauptfachs geht mit 65% in die Hauptfachnote ein. Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit 20% und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 15% in die Hauptfachnote ein.“

Begründung:

In der zu berichtigenden Fassung lautet diese Ziffer „2. Die gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten des Hauptfachs geht mit 65% in die Hauptfachnote ein. Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit 20% und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 15% in die Hauptfachnote ein“ und steht damit in Widerspruch mit der durch die Änderung vom 15. September 2006 eingefügten neuen Ziffer 1 des § 6 Abs. 5, wonach die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sich nicht mehr aus dem arithmetische Mittel der Modulnoten ergibt, sondern im Rahmen ihrer Berechnung nunmehr eine spezielle Gewichtung der einzelnen Module vorgenommen wird. Ziffer 2 (vgl. Fachspez. Bestimmungen in der Fassung vom 15.9.2004) hätte daher an diese Neuregelung in Ziffer 1 entsprechend angepasst werden müssen, was versehentlich unterlassen wurde. Dieser Fehler wird hiermit berichtigt.

Konstanz, 26. Februar 2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -